



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- nur per E-Mail -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 217
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 724
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
Stabsstelle Strategische Strukturentwicklung
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1554

511

bearbeitet von:
Herr Nußbaum

referat511@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 16. Januar 2023

AZ: 10115#00011#0002
(bei Antwort bitte angeben)

**Beteiligungen der Sozialversicherungsträger an Einrichtungen gemäß §§ 82a, 83 und 85 SGB IV einschließlich ihrer Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X
hier: Beachtung insolvenzrechtlicher Vorschriften und solcher des StaRUG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Rundschreiben vom 19. Februar 2021 hatten wir Sie auf die Beachtung der Insolvenzordnung (InsO) sowie auf weitere gesetzliche Neuregelungen (u.a. Etablierung des StaRUG => Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes) hingewiesen.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben an alle Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften zu übersenden, an denen Ihr Sozialversicherungsträger unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt oder bei denen er Mitglied ist.

Beteiligungen an Einrichtungen sind gemäß § 82a Satz 2 Nr. 2 SGB IV dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Vermögensgegenstände des Verwaltungsvermögens (vorliegend Beteiligungen an Einrichtungen) sind zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Sozialversicherungsträgers erforderlich sind. Sozialversicherungsträger können gemäß §§ 83 Abs. 1a Nr. 1 i.V.m. 85 Abs. 3b Satz 1 Nr. 2 SGB IV Einrichtungen gründen oder erwerben, sich an Einrichtungen beteiligen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung erhöhen. In der Regel erfolgt die Beteiligung über den Erwerb von Anteilen an privatrechtlich organisierten Kapital- oder Personengesellschaften (u.a. GmbH, Genossenschaft, GbR), ggf. auch durch die Mitgliedschaft in eingetragenen Vereinen. Soweit die Einrichtung die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1a SGB X erfüllt, handelt es sich zugleich um eine Arbeitsgemeinschaft.

Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung (§ 15a InsO)

Da es sich bei den Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig um wirtschaftlich tätige Geschäftsbetriebe handelt, sind sie auch mit entsprechenden Risiken konfrontiert. Dazu gehören insbesondere die Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und der Überschuldung (§ 19 InsO), die die Insolvenzordnung als Eröffnungsgründe mit einer Antragspflicht gemäß § 15a InsO normiert. Bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung müssen nach § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag auf Insolvenz stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen (§ 15a Abs. 1 Satz 2 InsO).

Durch den Wortlaut „ohne schuldhaftes Zögern“ sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, stets umfassend über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert zu sein, um Hinweise auf eine Insolvenzgefährdung rechtzeitig zu erkennen. Im Fall der Führungslosigkeit einer GmbH ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer AG oder einer Genossenschaft auch jedes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stellung des Antrags verpflichtet (§ 15a Abs. 3 InsO).

Nicht anzuwenden sind die Insolvenzeröffnungsantragspflicht nach § 15a Abs. 1 InsO sowie die Abs. 2 bis 6 des § 15a InsO gemäß § 15a Abs. 7 InsO auf Vereine und Stiftungen, für die § 42 Abs. 2 BGB gilt. Zu beachten ist, dass § 13 InsO formale Anforderungen an den Insolvenzeröffnungsantrag stellt. Die Nichtbeachtung führt auch zu Strafbarkeitsrisiken (§ 15a Abs. 4 und 5 InsO) und Haftungsrisiken.

Keine Antragspflicht, sondern ein Antragsrecht hat der Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO.

Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

Gemäß § 17 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr begleichen kann. Dieser Fall liegt vor, wenn ein Schuldner nicht binnen drei Wochen in der Lage ist, 90 % seiner Gesamtverbindlichkeiten auszugleichen. Übersteigt die Deckungslücke bzw. die Liquiditätslücke nach der Drei-Wochen-Frist die fälligen Gesamtverbindlichkeiten um 10 % oder mehr, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) regelmäßig von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Von der Regel kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke zeitnah vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar ist (Urteil des BGH vom 24. Mai 2005 - Az.: IX ZR 123/04; IDW Standard 11, Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen, RdNr. 13 ff., Stand: 23. August 2021).

Überschuldung (§ 19 InsO)

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Die Überschuldungsprüfung erfordert in aller Regel ein zweistufiges Vorgehen, zum einen die Aufstellung einer Überschuldungsbilanz, zum anderen die Erstellung einer Fortbeste-

hensprognose. Eine positive Fortbestehensprognose setzt voraus, dass bei objektiver Betrachtung stets eine ausreichende Liquidität für diesen Prognosezeitraum vorliegt. Um objektiv eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, ist eine Prognoserechnung erforderlich, aus der ersichtlich wird, dass das Unternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (> 50 %) über ausreichende liquide Mittel verfügen wird und zahlungsfähig bleibt, d.h. die Fortführung muss objektiv erfolgsversprechend sein (vgl. Arnold in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentierung zu § 19 InsO, Rn. 6, 5. Auflage 2021). Eine positive Fortführungsprognose setzt zudem voraus, dass der subjektive Wille erkennbar ist, das Unternehmen fortzuführen. Weitergehende detaillierte Ausführungen zur Beurteilung einer Überschuldung sind dem IDW S 11 (Rn. 52 ff.) zu entnehmen.

Ferner hat das IDW zur Erstellung eines Sanierungskonzepts den Standard 6 (Anforderungen an Sanierungskonzepte, Stand: 16. Mai 2018) herausgegeben. Das Bundesamt für Soziale Sicherung sieht es als erforderlich an, dass stets ein Sanierungskonzept in Anlehnung an den IDW S 6 erstellt wird, da dieser Standard von der Finanzwirtschaft zur Absicherung von Finanzierungen eingefordert wird.

StaRUG

Im Januar 2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen in Kraft getreten. Es bietet die Möglichkeit, privatrechtliche Unternehmen bereits in einem frühen Krisenstadium (bei Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO) und außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens - auch gegen den Willen einzelner Gläubiger - zu sanieren (Br-Drs. 619/20, S. 1). Die Einbeziehung des Restrukturierungsgerichts ist möglich, aber nicht zwingend. Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO und § 42 Abs. 2 BGB. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 InsO oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 StaRUG).

Bereits bei Vorliegen einer drohenden Liquiditätslücke oder bei einer Überschuldung ist das Bundesamt für Soziale Sicherung unverzüglich zu informieren. Ebenso ist das Bundesamt für Soziale Sicherung unmittelbar zu unterrichten, wenn gemäß § 15a InsO ein Insolvenzantrag gestellt worden ist oder eine Restrukturierung nach dem StaRUG erfolgt.

Aus aktuellem Anlass machen wir auf die einschlägigen Regelungen im Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz -

SanInsKG) aufmerksam. Die Informationspflichten gegenüber dem BAS bleiben von den Sonderregelungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script that reads "Reiner Müller".

(Reiner Müller)